

- b) Nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle zur Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Bodenerzeugnisse dienlichen Arbeiten und Aufwendungen, die den Umständen nach geboten erscheinen, auf seine Kosten durchzuführen.
- c) Bis zur Feststellung des Schadens ohne Einwilligung der DVA nur solche Veränderungen an den vom Hagelschlag betroffenen Bodenerzeugnissen und Sachen vorzunehmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung nicht aufgeschoben werden können. Verhagelte Feldstücke dürfen ohne Zustimmung der DVA nicht umgebrochen werden; Dringende Erntearbeiten sind auszuführen. An jeder Ecke und in der Mitte des Feldstückes muß ein Probestück von mindestens je 50 qm so gelassen werden, wie es vom Hagel betroffen worden ist; bei Anbauflächen unter 1 ha genügt ein entsprechend kleineres Probestück, mindestens aber je 12 qm. Bei Tabak, Weintrauben und Hopfen sind 5 % der Bestände, und zwar verteilt auf die Enden oder Ecken und die Mitte, ungepflückt stehen zu lassen.
- d) Der DVA zur Feststellung der Höhe des Schadens alle Auskünfte und Unterlagen zu geben;

(2) Verletzt der Versicherungspflichtige eine der vorstehenden Obliegenheiten, so kann die DVA die Leistung ganz oder teilweise verweigern, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht; Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 Buchstaben a, c und d bestimmten Obliegenheiten bleibt die DVA zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung oder den Umfang der Entschädigungsleistung gehabt hat. Bei verspäteter Schadenmeldung kann die DVA vom Versicherungspflichtigen die Erstattung der dadurch zusätzlich entstehenden Schadenfeststellungskosten verlangen; Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 Buchst. b bestimmten Schadenminderungspflicht bleibt die DVA zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht gering gewesen wäre;

(3) Meldet der Versicherungspflichtige einen Schaden; für den offensichtlich keine Entschädigung zu zahlen ist, so kann die DVA vom Versicherungspflichtigen die Erstattung der entstandenen Schadenfeststellungskosten verlängern.

§ 13

Schätzungsverfahren

(1) Die DVA läßt durch Gutachter für Hagelschäden die Höhe des Schadens feststellen (Schätzungsverfahren); Den Zeitpunkt der Schadenfeststellung bestimmt die DVA. Die Feststellung muß folgende Angaben enthalten;

- a) Bei Wein- und Hopfenernten: welcher Anteil der Anlage, bei anderen Bodenerzeugnissen: welcher Anteil des Feldstückes oder des Quartiers, bei Gewächshäusern, Blöcken und Frühbeetfenstern: welche Scheiben (Art und Anzahl) vom Hagel betroffen sind;
- b) bei Wein- und Hopfenernten: welchen Ertrag die einzelne Anlage, bei anderen Bodenerzeugnissen: welchen Ertrag das einzelne Feldstück oder Quar-

tier ohne Hagelschlag zur Zeit der Ernte geliefert haben würde, bei Scheiben: deren Wert unmittelbar vor und nach dem Eintritt des Schadens;

- c) bei allen Bodenerzeugnissen: welcher Hundertteil an jedem nutzbaren Teil eines Postens durch Hagelschlag verlorengegangen und gegebenenfalls, welche Wertminderung durch Hagelschlag eingetreten ist;

(2) Kann der Versicherungspflichtige zum bekanntgegebenen Zeitpunkt der Schadenfeststellung nicht anwesend sein und hat er auch einen Beauftragten nicht bestellt, so wird in seiner Abwesenheit verfahren;

(3) Die DVA ist berechtigt, das Schätzungsergebnis auf ihre Kosten nachprüfen und gegebenenfalls berichtigen zu lassen;

(4) Das Ergebnis der Schätzung oder einer eventuellen Nachprüfung ist verbindlich:

- a) für den Versicherungspflichtigen, wenn er es durch Unterschrift anerkannt hat oder nicht unverzüglich nach Mitteilung des Schätzungsergebnisses Widerspruch erhebt;
- b) für die DVA, sobald sie dem Versicherungspflichtigen die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat

S 14

Sachverständigenverfahren

(1) Wird das Schätzungsergebnis nicht anerkannt, so wird das Sachverständigenverfahren durchgeführt;

(2) Der Versicherungspflichtige oder die DVA können auch ohne Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangen, daß die Höhe des Schadens durch das Sachverständigenverfahren festgestellt wird; Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere über einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, ist zulässig. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen; Die Feststellung erfolgt in diesem Falle durch gerichtliche Entscheidung;

(3) Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Partei ernennt einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht innerhalb von 48 Stunden nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige von dem für den Schadenort zuständigen Kreisvorstand der VdgB ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens aus einer von der DVA und dem Bezirksvorstand der VdgB aufgestellten Liste den Obmann. Einigen sie sich nicht, so bestimmt der Bezirksvorstand der VdgB den Obmann;
- b) Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß alle in § 13 Abs. 1 genannten Angaben enthalten;
- c) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig der DVA und dem Versicherungspflichtigen ein; Treffen die Sachverständigen voneinander abweichende Feststellungen, so übergibt die DVA sie dem Obmann; Dieser entscheidet über